

## § 6.

Der Vorsitzende darf die Abstimmung über einen ihm vom Vorstande zugegangenen Antrag auch mittels Umlaufschreibens bewirken. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend §§ 4 und 5. Es steht dem Vorsitzenden frei, seine Stimme zu Anfang oder zu Ende des Umlaufs abzugeben.

## § 7.

Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Aufzeichnung (Protokoll) zu machen und an die Geschäftsstelle einzufinden, welche dieselbe aufbewahrt und dem Vorsitzenden des Rechnungs-Ausschusses sofort eine Abschrift über sendet.

Bei Beginn jeder Sitzung ist die Aufzeichnung der vorigen Sitzung zu verlesen und über inzwischen etwa erfolgte schriftliche Abstimmungen Bericht zu geben.

## § 8.

Alljährlich in einer Anfang März nach Leipzig einzuberuhenden Sitzung sind Bücher und Rechnungen des Börsenvereins zu prüfen, der Bestand der Kasse und der Effekten festzustellen und ein Voranschlag für das neue mit dem 1. Januar begonnene Rechnungsjahr sowohl im allgemeinen als auch insbesondere für das Börsenblatt, die sonstigen Verlagsunternehmungen des Börsenvereins und die Verwaltung des Buchhändlerhauses laut § 9—11 aufzustellen.

## § 1.

Der Verwaltungsausschuß ist Organ des Börsenvereins (§ 13 d. S.), gehört zu den ordentlichen Ausschüssen desselben (§ 29 d. S.) und hat das Deutsche Buchhändlerhaus in Leipzig zu verwalten, insbesondere für dessen Instandhaltung zu sorgen und über die vorübergehende Benutzung der Räume desselben zu anderen Zwecken als denen des Börsenvereins zu verfügen. Auch ist vor etwaigen Neubauten und sonstigen Veränderungen des Gebäudes und seiner Benutzung das Gutachten des Verwaltungsausschusses einzuholen. (§ 34 d. S.)

## § 2.

Der Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, welche in Leipzig ihren Wohnsitz haben müssen. (§ 29, 3. d. S.) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, (§ 31 d. S.) und verwalten ihr Amt unentgeltlich. (§ 40 d. S.) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer (§ 28 d. S.) nebst deren Stellvertretern. Jährlich scheiden zwei Mitglieder nach der Reihe des Eintritts aus. (§ 31 d. S.)

## § 3.

Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung gewählt. (§ 14, 1. und 30 d. S.)

## § 9.

Die Prüfung der mit dem Kalenderjahr abzuschließenden Rechnung erfolgt durch Vergleichung der Beläge mit den Kassenposten und auf Grund der von dem Schatzmeister vorzulegenden Übersichten über die Kassenbewegung im allgemeinen und über Einnahmen und Ausgaben des Börsenblattes, der sonstigen Verlagsunternehmungen des Börsenvereins und des Buchhändlerhauses insbesondere.

Diese Übersichten sind ebenso wie der vom Schatzmeister entworfene Voranschlag in sechs gedruckten Abzügen von der Geschäftsstelle spätestens am 15. Februar dem Vorsitzenden des Rechnungs-Ausschusses zur Verfügung zu halten.

## § 10.

Zum Zweck der Feststellung des Vermögensstandes hat der Ausschuß sich den Kassabestand in barem Gelde vom Schatzmeister vorlegen, beziehungsweise im Haftungsbuche des Bankhauses des Börsenvereins, (z. B. der Leipziger Bank) von diesem nachweisen zu lassen. Den Nachweis über den aus dem betreffenden Konto ersichtlichen Bestand an Wertpapieren hat der Schatzmeister durch Vorlage des Hinterlegungsscheines zu erbringen.

## § 11.

Der Bericht über die abgeschlossene Jahresrechnung und der Voranschlag sind auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses im Laufe des Monats März durch das Börsenblatt zu veröffentlichen. (Vgl. § 2.)

## Geschäfts-Ordnung für den Verwaltung-Ausschuß des Buchhändlerhauses des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. (Genehmigt vom Vorstand am 20. Dezember 1888.)

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, ausgenommen diejenigen, welche das zur Wahl stehende Amt bereits sechs nacheinander folgende Jahre bekleidet haben. (§ 43 d. S.) Die Annahme der Wahl darf nur abgelehnt werden, falls der Gewählte:

- a) das 60. Lebensjahr erreicht hat. (§ 42. d. S.)
- b) bereits ein anderes Amt im Verein bekleidet. (§ 42 d. S.)
- c) bereits ein Amt vor nicht länger als drei Jahren bekleidet hat. (§ 43 d. S.)
- d) oder Gründe angibt, welche vom Vorstand für ausreichend erklärt werden. (§ 42. d. S.)

Der Antritt des Amtes, sowie das Ausscheiden aus demselben erfolgen am Schlusse der Buchhändlermesse nach Bekanntmachung der Neuwahlen.

## § 4.

In Verfolgung der ihm nach § 1 der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabe (§ 34 d. S.) liegt dem Ausschuß insbesondere ob:

- 1) Die Vertretung des Vereins als Besitzers des Buchhändlerhauses vor den königlichen und städtischen Behörden, sofern es sich um bau- oder wohlfahrtspolizeiliche Anordnungen, Brandversicherungsbestimmungen, Steuerpflichtigkeit u. s. w. handelt.
- 2) Von Zeit zu Zeit, mindestens einmal im Jahre, eine Besichtigung des Gebäudes und des zugehörigen Mobiliars vorzunehmen; ein Besitzstands-Verzeichnis zu führen und jederzeit zu vervollständigen; für Instandhaltung zu sorgen, Reparaturen, Neuanschaffungen oder Veräußerung des Unbrauchbaren je nach Besitzen auszuführen. Zu Verhandlungen über größere Reparaturen oder bauliche Veränderungen, welche dem Verwaltungs-Ausschuß notwendig erscheinen und vor deren Vornahme an den Vorstand des Börsenvereins Bericht erstattet werden muß, ist der Schatzmeister des Börsenvereins und, auf dessen Antrag, der Vorsitzende des Rechnungs-Ausschusses einzuladen.